



des neuen Aufenthaltstitels Blaue Karte EU sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- ➔ Die Antragstellenden müssen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen. Wenn der Hochschulabschluss nicht in Deutschland erworben wurde, muss der Abschluss entweder anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein (§ 19a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG).
- ➔ Die Antragstellenden haben darüber hinaus einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot mit einem bestimmten Mindestgehalt vorzulegen. 2013 muss das Jahresbruttogehalt mindestens 46.400 Euro betragen. Die Höhe des Mindestgehalts wird jährlich an die Gehaltsentwicklung angepasst. Wird dieses Einkommen erreicht, bedarf die Erteilung der Blauen Karte EU nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 2a Beschäftigungsverordnung). Für sogenannte Mangelberufe, wie beispielsweise Informations- und Kommunikationsspezialisten, Ingenieure, Mathematiker oder Humanmediziner, liegt die Mindestgehaltsgrenze im Kalenderjahr 2013 bei 36.192 Euro. Die Erteilung einer Blauen Karte EU an diesen Personenkreis kann grundsätzlich nur nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, es sei denn der Hochschulabschluss wurde im Inland erworben (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b und Abs. 2 Beschäftigungsverordnung).



- ➔ Vor Ablauf des Visums ist die Blaue Karte EU dann bei der zuständigen Ausländerbehörde des jeweiligen Wohnortes zu beantragen. Ausnahmen gelten beispielsweise für Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands und der Vereinigten Staaten von Amerika. Diese können nach ihrer visumfreien Einreise binnen drei Monaten die Blaue Karte EU bei der zuständigen Ausländerbehörde ihres zukünftigen Aufenthaltsortes beantragen.

Für eine Weiterwanderung von Drittstaatsangehörigen, die seit mindestens 18 Monaten im Besitz einer Blauen Karte EU eines anderen EU-Mitgliedstaates sind, ist eine Antragstellung im Inland ebenso möglich. Diese muss innerhalb eines Monats nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Rechtliche Regelung

Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basiert die Blaue Karte EU?

Am 1. August 2012 ist das Umsetzungsgesetz zur Hochqualifizierten-Richtlinie (Richtlinie 2009/50/EG) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz wird u.a. mit § 19a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Zielgruppe und Voraussetzungen

Wer kann die Blaue Karte EU nutzen und welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?

Die Blaue Karte EU richtet sich an Angehörige eines Drittstaates, die unmittelbar aus einem Nicht-EU-Staat einreisen (§ 19a Abs. 1 AufenthG) oder sich bereits mit einer Blauen Karte EU in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten (§ 39 Nr. 7 Aufenthaltsverordnung - AufenthV) und zum Zweck einer hochqualifizierten Tätigkeit nach Deutschland kommen. Auch für Drittstaatsangehörige, die sich bereits mit einem anderen Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik aufhalten, besteht die Möglichkeit, eine Blaue Karte EU zu beantragen. Für den Erhalt

Zuständigkeiten

An wen kann man sich wenden, um die Blaue Karte EU oder Informationen dazu zu erhalten?

- ➔ Antragstellende, die sich bereits mit einem anderen Aufenthaltstitel in Deutschland befinden, wenden sich zur Erteilung einer Blauen Karte EU an die für ihren Wohnort zuständige Ausländerbehörde.
- ➔ Im nicht-europäischen Ausland lebende Personen müssen in der Regel, bevor sie nach Deutschland einreisen, um einen Antrag für eine Blaue Karte EU zu stellen, zunächst ein Visum zum Zweck der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (in ihrem Heimatland) beantragen.

Gültigkeit der Blauen Karte EU

Wie lange ist die Blaue Karte EU gültig bzw. was passiert nach Ablauf der Gültigkeitsdauer?

Die Blaue Karte EU ist ein zunächst befristeter Aufenthaltstitel, dessen Gültigkeit höchstens vier Jahre beträgt, wenn der Arbeitsvertrag eine entsprechende oder längere Laufzeit vorsieht.

Liegt die Dauer des Arbeitsvertrages unter vier Jahren, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt. In den ersten zwei Beschäftigungsjahren ist vor jedem Arbeitsplatzwechsel die schriftliche Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde einzuholen. Eine Verlängerung der Blauen Karte EU ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer möglich, unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Vorteile des neuen Aufenthaltstitels

Welche Vorteile bringt die Blaue Karte EU mit sich?

Für die Inhaber der Blauen Karte EU in Deutschland besteht die Möglichkeit auf Erteilung eines unbefristeten nationalen Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis) nach 33 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung und Beitragszahlung für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung. Falls Inhaber der Blauen Karte EU Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 nachweisen, können sie bereits nach 21 Monaten eine Niederlassungserlaubnis für Deutschland beantragen. Wer seit mindestens 18 Monaten eine Blaue Karte EU eines anderen Mitgliedstaates der EU besitzt, kann für eine hochqualifizierte Erwerbstätigkeit visumfrei in einen anderen Mitgliedstaat einreisen und die Blaue Karte EU für den anderen Mitgliedstaat innerhalb eines Monats beantragen. Gleiches gilt für die Einreise von Familienangehörigen (§ 39 Nr. 7 AufenthV).

Für die Familienangehörigen gibt es darüber hinaus weitere attraktive Aspekte der Blauen Karte EU. Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g und Satz 3 Nr. 5 AufenthG haben Ehegattinnen/Ehegatten einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, ohne vor der Einreise über deutsche Sprachkenntnisse verfügen zu müssen. Des Weiteren erhalten Ehegattinnen/Ehegatten sofort uneingeschränkten Zugang zur unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 29 Abs. 5 Nr. 2 AufenthG).

Zudem gelten erleichterte Bedingungen zur Mobilität. Inhabern einer Blauen Karte EU wird die Möglichkeit eingeräumt, sich bis zu zwölf aufeinanderfolgende Monate im Nicht-EU-Ausland aufzuhalten, ohne dass der Aufenthaltstitel erlischt. In diese Regelung sind auch die Familienangehörigen einbezogen.

Ausnahmeregelungen

In welchen Ländern gilt die Blaue Karte EU bzw. welche Länder zählen nicht zum Geltungsbereich der Blauen Karte EU?

Die Blaue Karte EU ist für Drittstaatsangehörige in den Mitgliedstaaten der EU konzipiert. Einzig in Großbritannien, Irland und Dänemark findet die Hochqualifizierten-Richtlinie keine Anwendung.

Kontakt

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Bürgerservice

Tel.: +49(0)911/943-6390
E-Mail: info.buerger@bamf.bund.de
Internet: www.bamf.de/blauekarte

Impressum	Herausgeber:	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 90343 Nürnberg
	Verantwortlich:	Dr. Hans-Dietrich von Loeffelholz Tel.: 0911/943-4700
	Stand:	Juli 2013
	Layout:	Gertraude Wichtrey
	Bildnachweis:	PM Clipart, 2005



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Die Blaue Karte EU

Informationen zum neuen Aufenthaltstitel
nach § 19a Aufenthaltsgesetz

